



Presserohstoff

Abschluss der Arbeiten der EFTA zu Handel, Umwelt und Arbeitsnormen

1. Hintergrund

Die beiden EFTA-Arbeitsgruppen «Handel und Umwelt» und «Handel und Arbeitsnormen» wurden an den EFTA-Ministerkonferenzen vom 30. Juni 2008 bzw. vom 25. November 2008 ins Leben gerufen. Ihr Auftrag bestand einerseits darin, die Bestimmungen zu Handel, Umwelt und Arbeitsnormen in den EFTA-Freihandelsabkommen stärker zu verankern, insbesondere, indem ihnen eine grössere Sichtbarkeit eingeräumt wird. Andererseits sollten sie mehrere neue Musterbestimmungen erarbeiten, die den Partnern der EFTA im Rahmen künftiger Freihandelsverhandlungen vorgeschlagen werden könnten.

Die Arbeitsgruppen trafen sich zwischen September 2008 und Dezember 2009 regelmässig. Sie untersuchten zunächst die bestehenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Umwelt und der Arbeitsnormen in den Freihandelsabkommen (FHA) der EFTA aber auch in FHA anderer Akteure. Der Diskussionsstand der beiden Arbeitsgruppen sowie neue Textvorschläge der Mitgliedstaaten bewogen Anfang 2010 die Arbeitsgruppen dazu, ihre Anstrengungen zusammenzufügen, mit dem Ziel, Musterbestimmungen zu erarbeiten, die sowohl die Umweltaspekte als auch Aspekte betreffend Arbeitsnormen in den FHA beinhalten. Dazu stützten sie sich auf die jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene im Bereich des Handels und der Umwelt bzw. der Arbeitsnormen (einschliesslich auf die kürzlich von der EU abgeschlossenen Präferenzabkommen). Die gemeinsame Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass das geeignetste Vorgehen für die Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit der Umwelt und den Arbeitsnormen darin besteht, die relevanten Bestimmungen in einem eigenen Kapitel zusammenzufassen, das dem Handel und der nachhaltigen Entwicklung gewidmet ist. Gewisse Bestimmungen (namentlich die üblichen Ausnahmeklauseln, die auf den entsprechenden WTO-Bestimmungen gründen) sollen dagegen in den sektoriellen Kapiteln der FHA verbleiben.

Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 24. Juni 2010 in Reykjavik haben die Arbeitsgruppen ihre Schlussfolgerungen den EFTA-Ministern präsentiert. Die Minister haben den gemeinsamen Bericht der Arbeitsgruppen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und betrachten deren Mandat als erfüllt.

2. Überblick über den Inhalt der Musterbestimmungen zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung

Die von den EFTA-Arbeitsgruppen erarbeiteten Musterbestimmungen betreffen die folgenden Aspekte:

- **Präambel**

Die Klauseln der Präambel nehmen unter anderem Bezug auf die Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaats, auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, auf die Grundkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), auf die multilateralen Umweltabkommen, sowie auf das Prinzip der Umsetzung der Freihandelsabkommen in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung.

- **Artikel zu den Zielen des Freihandelsabkommens**

Dieser Artikel gründet auf der Anerkennung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte und auf dem Prinzip des Beitrags zur Entwicklung des Handels in Übereinstimmung mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung.

- **Artikel zum Verhältnis zwischen dem FHA und anderen internationalen Abkommen**

Der Artikel soll sicherstellen, dass das FHA die anderen internationalen Abkommen, einschliesslich der Abkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Umwelt und der Arbeitsnormen nicht entgegenstehen.

- **In den sektoriellen Kapiteln der FHA enthaltene Bestimmungen**

- Kapitel «Warenverkehr», «Dienstleistungsverkehr», «Investitionen», «Öffentliches Beschaffungswesen» und «Geistiges Eigentum»:

Ausnahmeklauseln in den Kapiteln zu den Waren, Dienstleistungen, Investitionen und zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie Geistiges Eigentum erlauben es den Parteien, unter gewissen Voraussetzungen Massnahmen zu ergreifen, die von den Verpflichtungen des FHA abweichen, um die Gesundheit und das Leben von Menschen und Tieren zu schützen, Pflanzen zu erhalten, um Rohstoffe zu bewahren und um die Umwelt zu schützen. Diese Klauseln basieren auf den WTO-Bestimmungen (GATT Art. XX b und g; GATS Art. XIV, revidiertes GPA Art. III Abs. 2 und Art. X Abs. 6 und 9, TRIPS Art. 27.2)

- Kapitel «technische Zusammenarbeit und Entwicklungszusammenarbeit»

Falls ein FHA Bestimmungen zur technischen Zusammenarbeit oder zur Entwicklungszusammenarbeit enthält, sieht eine Musterbestimmung vor, dass die in diesem Rahmen durchgeführten Aktivitäten oder Projekte bei ihrer Umsetzung die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

- **Neues Kapitel «Handel und nachhaltige Entwicklung»**

Im neuen Kapitel «Handel und nachhaltige Entwicklung» sind die Bestimmungen zur Umwelt und zu den Arbeitsnormen zusammengefasst.

Diese Bestimmungen betreffen insbesondere:

- Den Grundsatz, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig unterstützen («mutually supportive elements»).

- Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, sowohl auf der Ebene der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien als auch auf globaler Ebene.
- Die Bestrebungen, ein hohes Niveau des Umweltschutzes und der Arbeitsnormen zu gewährleisten.
- Die wirksame Umsetzung der nationalen Gesetzgebungen in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitsnormen.
- Die Verpflichtung, das in den nationalen Gesetzgebungen vorgesehene Niveau des Umweltschutzes und der Arbeitsnormen nicht zu mindern oder Ausnahmen dazu einzuführen, um damit Investitionen anzuziehen oder einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundkonventionen der IAO im Bereich des Arbeitsrechts (Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen; Aufhebung aller Arten von Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung an der Arbeitsstelle) sowie der multilateralen Umweltabkommen.
- Die Förderung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Investitionen, die günstig für die Umwelt oder für die nachhaltige Entwicklung sind (z. B. Produkte mit Labels, die garantieren, dass sie nach fairen Prinzipien und unter Berücksichtigung der Umwelt und der Arbeitsnormen hergestellt wurden).
- Die Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätig sind.

Schliesslich sieht das neue Kapitel zum Handel und zur nachhaltigen Entwicklung auch die Möglichkeit vor, Konsultationen auf bilateraler Ebene oder im Rahmen des vom FHA eingesetzten Gemischten Ausschusses durchzuführen, falls Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels «Handel und nachhaltige Entwicklung» auftreten sollten.

Kontakt/Auskunft:

Martin Zbinden
Minister, Ressortleiter Freihandelsabkommen/EFTA
Tel. +41 31 322 88 16, e-mail: martin.zbinden@seco.admin.ch